

# HAUSHALTS SATZUNG

## des Landkreises Peine für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 7, 58 Abs. 1 Nr. 9 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Kreistag des Landkreises Peine in seiner Sitzung am **04.12.2013** folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2014** wird

1. im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	222.559.200 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	222.559.200 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	1.151.000 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	1.151.000 €
2. im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	218.069.300 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	212.423.200 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	2.549.200 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	10.361.700 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	7.745.700 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	4.122.700 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	228.364.200 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	226.907.600 €

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **7.745.700 €** festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf **185.000 €** festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr **2014** Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **78.500.000 €** festgesetzt.

## **§ 5**

Die Umlagesätze der Kreisumlage werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	58,1%
Grundsteuer B	58,1%
Gewerbesteuer	58,1%
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	58,1%
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	58,1%
Schlüsselzuweisungen	58,1%

## **§ 6**

Der Beitrag zur Kreisschulbaukasse wird auf 45,00 € je Grundschüler festgesetzt. Davon tragen der Landkreis 30,00 €, die Gemeinden 15,00 € je Grundschüler.

## **§ 7**

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten nach § 117 Abs. 1 S.2 NKomVG bis zur Höhe von 100.000 € im Einzelfall als unerheblich. Hierüber entscheidet der Landrat.

Peine, 04. Dezember 2013

**Landkreis Peine**

**(L.S.)**

**gez.  
Einhaus  
Landrat**